Ym 170 f

BUWr Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu
Wratislaviana
Ym 170f 81680

Satzung
des Verbandes
schlesischer
Krankenkassen.

Satzung

des

Verbandes schlesischer Krankenkassen.

(Mitglied des Gesamtverbandes deutscher Krankenkassen E. V., Sitz Essen-Ruhr.)

Ym 170 4

Druck: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
Breslau 2, Tauentzienstraße 49.

VEREINIGTE STADTBIBLIOTHEK BRESLAU

R H/18
81680 G8t

Name und Sitz.

§ 1.

Die Vereinigung führt den Namen „Verband schlesischer Krankenkassen“ und hat ihren Sitz in Breslau.

Der Verband steht auf nationalem Boden und umfaßt als Vereinigung im Sinne des § 414 der R.V.O. das Gebiet der Provinz Schlesien. Er ist Mitglied des Gesamtverbandes deutscher Krankenkassen E. V., Sitz Essen-Ruhr, in der Folge Gesamtverband genannt.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes besteht in der Wahrnehmung der den Krankenkassen zugewiesenen gemeinsamen Aufgaben und in der Vertretung ihrer sonstigen gemeinsamen Interessen.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

1. durch Rat- und Auskunfterteilung in Fragen aller Art der Versicherungs-Gesetzgebung,
2. durch Unterstützung beim Abschluß von Verträgen aller Art und bei der Abfassung von Satzungen, Dienstordnungen usw.,
3. durch Vertretung der Wünsche der Krankenkassen bei den Behörden und bei der Gesetzgebung,
4. durch Unterstützung und durch den Bezug der Zeitschrift des Gesamtverbandes,
5. durch Mitwirkung bei der Einrichtung von Lehrgängen für Krankenkassenbeamte,

6. durch Ausbau der Krankenüberwachung,
7. durch Benennung geeigneter Fachmänner als Kassenprüfer,
8. durch Abhaltung von Krankenkassentagen.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglied des Verbandes schlesischer Krankenkassen kann jede Krankenkasse werden, die ihren Sitz in der Provinz Schlesien hat.

Anmeldungen zum Beitritt sind beim Vorstand des Verbandes, welcher über die Aufnahme entscheidet, schriftlich anzubringen.

Die Mitglieder des Verbandes schlesischer Krankenkassen sind auch ohne weiteres Mitglieder des Gesamtverbandes.

Der Austritt aus dem Verbande ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres gestattet. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß 6 Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes bei dem Vorstande des Verbandes erfolgen. Kassen, die nach der Reichsversicherungsordnung geschlossen oder aufgelöst werden, scheiden ohne jede weitere Verbindlichkeit gegen den Verband aus.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz zweimaliger Erinnerung nicht nachkommen, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluß ist dem ausgeschlossenen Mitgliede durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vermögen des Verbandes, sind aber zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 4.

Jeder beitretenden Kasse ist eine Mitgliedsbescheinigung auszufertigen und zugleich damit ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen. Mit Aushändigung der Mitgliedsbescheinigung ist die Rechtsgültigkeit des Beitritts eingetreten.

Durch den Beitritt erwirbt das Mitglied das Recht zur Teilnahme an den Einrichtungen gemäß § 2 und zur Teilnahme an den Verbandsversammlungen, Beratungen oder sonstigen Veranstaltungen nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 der Satzung. Die Verbandskassen sind verpflichtet, die Überwachung der in ihrem Bezirk sich aufhaltenden, Krankenhilfe genießenden Mitglieder einer anderen Verbandskasse auf deren Verlangen zu übernehmen. Entstehen hierfür besondere Kosten, so sind sie zu ersetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben durch Zusendung von Jahresberichten, Verträgen, Fragebogen, statistischen Erhebungen, sowie Musterdrucksachen aller Art und deren Abänderung usw. zu unterstützen.

Der Verbandsbeitrag beträgt 1 Pf. für Kassenmitglied und Jahr. Der Mindestbeitrag beträgt 10 Mark für das Jahr. Der Beitrag wird von jeder Kasse und jeder Kassenvereinigung jährlich für das laufende Jahr bis zum 1. April

entrichtet. Für die Beitragshöhe ist die durchschnittliche Mitgliederzahl des abgelaufenen Jahres maßgebend.

Die Mitglieder des Verbandes zahlen keinen Beitrag zum Gesamtverband. Der vom Verbande an den Gesamtverband zu zahlende Beitrag wird durch die beiden Vorstände vereinbart. Verbandszeitschrift ist „Die Krankenversicherung" des Gesamtverbandes. Sie ist von jeder angeschlossenen Kasse nach Maßgabe der Satzungen des Gesamtverbandes zu halten.

Verwaltung.

§ 5.

Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Er setzt sich zusammen:

1. aus dem ersten Vorsitzenden,
2. aus dem zweiten Vorsitzenden,
3. aus dem Schatzmeister,
4. aus dem Schriftführer,
5. aus zwei Beisitzern.

Von den Vorsitzenden muß je einer Arbeitgeber und einer Arbeitnehmer sein, ebenfalls von den Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung auf vier Jahre gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben.

Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder des Vorstandes aus. Das erstemal werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist bleiben die Ausscheidenden noch so lange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 6.

Die Führung der Geschäfte des Verbandes liegt dem Vorstande ob, der nach außen durch den Vorsitzenden vertreten wird. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen, er bestimmt die Abgeordneten des Verbandes zu den Versammlungen des Gesamtverbandes.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sind weniger als 4 Vorstandsmitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende das Recht, die Abstimmung der Abwesenden auf schriftlichem Wege einzuholen.

In eiligen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung unter allen Vorstandsmitgliedern zulässig.

Der Verband zahlt den Mitgliedern des Vorstandes und besonders hinzugezogenen Teilnehmern an seinen Beratungen eine angemessene Entschädigung. Er trägt ebenfalls die Kosten der Teilnahme seiner Abgeordneten an den Versammlungen des Gesamtverbandes.

Verbands-Versammlungen.

§ 7.

Alljährlich findet an dem von der letzten Verbandsversammlung bestimmten Ort eine ordentliche Verbandsversammlung statt, zu der in der Verbandszeitschrift oder schriftlich eingeladen wird.

Außerordentliche Verbandsversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis schriftlich ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen. Die Versammlung ist alsdann innerhalb 2 Monaten abzuhalten.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt, der auch die Berichterstatter bestellt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände 4 Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 2 Wochen vor jeder Tagung schriftlich beim Vorstande eingereicht werden.

Bei Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit, ob darüber verhandelt oder Beschluß gefaßt werden soll. Die Antragsteller haben ihre Anträge auf der Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 8.

Zu den Mitgliederversammlungen können gemäß ministerieller Anordnung vom 16. Februar 1916 die Kassen mit weniger als 10 000 Mitgliedern einen stimmberechtigten Vertreter, die Kassen mit 10 000 bis 50 000 Mitgliedern zwei und die Kassen mit mehr als 50 000 Mitgliedern drei Vertreter entsenden. Maßgebend ist hierbei die Mitgliederzahl, welche der letzten Beitragsberechnung zugrunde lag. Der Vorstand bestimmt, ob und in welcher Weise die Vertreter ihre Vollmacht nachweisen müssen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Einspruch von mindestens 10 Kassen muß die Beschlußfassung namentlich nach der Zahl der von den Abgeordneten vertretenen Mitglieder erfolgen. In Geschäftsordnungsfragen ist stets die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten maßgebend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Wahl des Vorstandes,

4. die Aenderung der Satzungen,
5. die Wahl des nächsten Tagungsortes.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlungen und des Vorstandes werden durch Niederschrift in ein besonderes Buch beurkundet. Die Urkunden werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

Die Auflösung des Verbandes kann, falls der Punkt auf der Tagesordnung steht, mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Das etwa vorhandene Vermögen des aufgelösten Verbandes fällt an den Gesamtverband deutscher Krankenkassen E. V., Sitz Essen-Ruhr.

Die Annahme der vorstehenden Satzung erfolgte in der Gründungsversammlung am 27. Februar 1916.

Der Vorstand
des Verbandes schlesischer Krankenkassen.

Stadtbibl.
BRESLAU 26. 9. 18

g. 645/18